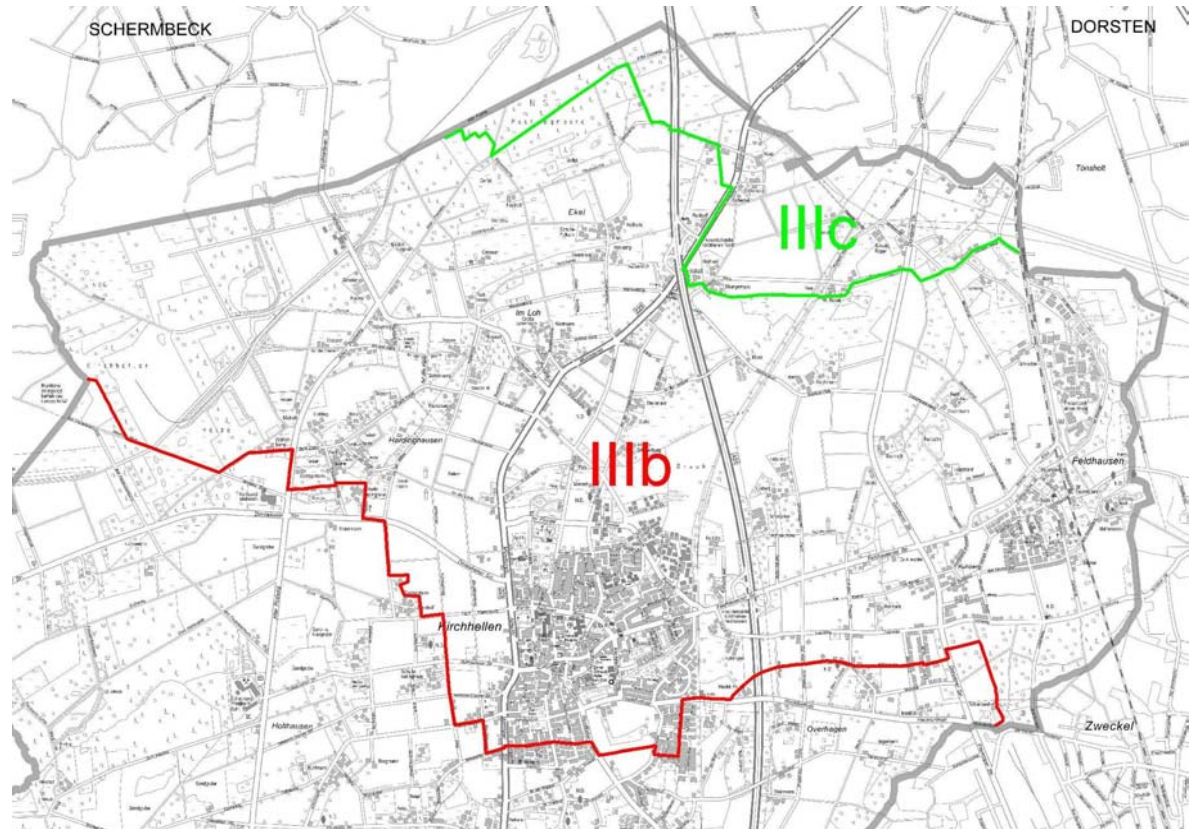


Hilfreiche Informationen

Die Verwendung von gebrochenem Bau-schutt (RCL I und II) und Produkten wie Hochofenschlacke, Müllverbrennungsschlacke und anderen industriellen Nebenprodukten ist grundsätzlich wünschenswert, da hiermit der Abbau natürlicher Ressourcen sowie knappe Deponiekapazitäten eingespart werden können.

Die aktuelle Entwicklung zeigt, dass nicht zuletzt wegen der Kostenvorteile immer häufiger solches Material als Unterbau zum Einsatz kommt. Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte haben jedoch den Nachteil, dass sie nach Herkunft und Zusammensetzung Stoffe enthalten können, die im Laufe der Zeit durch Grund- und Niederschlagswasser freigesetzt werden und so zu einer nachteiligen Veränderung des Gemeinschaftsgutes Grundwasser führen können.

Aus diesem Grund macht das Umweltamt der Stadt Bottrop darauf aufmerksam, dass nach den einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften bereits **der Einbau von geringen Mengen, z.B. als Unterbau für eine Terrasse oder Garagenzufahrt erlaubnispflichtig ist.** Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens wird durch das Umweltamt geprüft, ob die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für den Einbau erfüllt sind.



Einbau im Wasserschutzgebiet

Grundsätzlich verboten ist der Einbau im Bereich von Wasserschutzgebieten. Von diesem Verbot ist auf Bottroper Stadtgebiet der nördliche Teil Kirchhellens betroffen, da dieser im Wasserschutzgebiet Holsterhausen/Üfter Mark liegt. Dessen Grenze verläuft entlang der Hackfurthstraße, Eichenkamp, Falkenweg, In der Koppel, Dreuffe, Am Pastors Busch, Blaufärberweg, Utschlagstraße, Scheideweg, Zum Kletterpoth, Grotenweg,

Dinslakener Straße, Ekampsweg und dann in westlicher Richtung entlang des Weseler Wegs. Diese Beschreibung stellt jedoch nur eine grobe Gebietsbegrenzung dar. Im Einzelfall wird empfohlen, Rücksprache mit dem Umweltamt zu nehmen. In dem Bereich des Wasserschutzgebietes drohen ansonsten ordnungsbehördliche Maßnahmen (Wiederausbau, Entsorgung, etc.) sowie Bußgelder.

Antragsunterlagen für die Verwendung von Recycling- baustoffen

- Antragsformular (zweifach)
- Topographische Karte i. M. 1 : 25.000 mit Eintragung der Liegenschaft
- Katastrauszug des betroffenen Grundstückes
- Lageplan i. M. 1 : 500 / 1 : 1.000 mit farblicher Kennzeichnung der Einbaustellen und der versiegelten Bereiche
- Baubeschreibung, Baupläne
- Nachweis der Güteüberwachung gem. RdErl. D. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr – VI A3-32-40/45 und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-3-953-26308-, -IV-8-1573-30052 vom 9.10.2001 des vorgesehenen Baustoffes durch Vorlage eines Gutachtens (nicht älter als 3 Monate) einer zugelassenen Stelle.
- Nachweis der hydrogeologischen Verhältnisse an der Einbaustelle (Abstand zwischen höchstmöglichem Grundwasserstand und Planum / Schüttkörperbasis in Meter, Ausbildung der Deckschichten, Schichtenverzeichnis, Abstände zu oberirdischen Gewässern) durch Vorlage eines Gutachtens.

Kontakt

Stadt Bottrop
- Umweltamt -
Untere Wasser- und Abfallwirtschaftbehörde

Markus Wenker
Telefon: 02041/703807

bottrop.

Bauen mit
Recyclingbaustoffen
und industriellen
Nebenprodukten

